

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 24. März 2026

**Kleine Anfrage Markus Leu:
Fragen zum Umweltbericht 2025**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der von der Stabstelle Klima und Umwelt realisierte Umweltbericht 2025 wurde nach dem Beschluss durch den Stadtrat veröffentlicht. Mit Datum vom 2. Januar 2026 hat Grossstadtrat Markus Leu (SVP) eine Kleine Anfrage mit Fragen zum Umweltbericht 2025 eingereicht.

Der Stadtrat nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Kapitel Boden

1. Auf Seite 7 steht; Die grundeigentümergebundene Umsetzung der Richtpläne erfolgt durch die Teilrevision von Zonenplan und Bauordnung. Was ist in den Richtplänen vorgesehen, was nun grundeigentümergebunden werden soll? (Bitte um eine Auflistung der Anpassungen)

Die Inhalte des Richtplans, die in der Teilrevision aufgenommen wurden, sind in der Vorlage des Stadtrats «Teilrevision Bauordnung und Zonenplan» vom 2. September 2025 im Detail beschrieben.¹ Es geht insbesondere um folgende Themen, die aus dem Richtplan abgeleitet werden:

- Neue Bezeichnungen für die Wohnzonen mit klareren Hinweisen auf die Quartiercharakteristik
- Einführung einer Grünflächenziffer, um das durchgrünte Stadtbild zu bewahren und die zunehmende Versiegelung und Erwärmung des Stadtraums zu begrenzen

¹ <https://www.stadt-schaffhausen.ch/vorlagenstadtrat/2563690>

- Moderate Erhöhung der Ausnützungsziffer in den Wohnzonen um 0.05 bis 0.10 sowie Aufzonungen bei der Geschossigkeit
- Neu eingeführt werden die überlagernde Transformationszone, die Quartierzentrumszone und die Hochhauszone mit massgeschneiderten Anforderungen an Nutzung, Bebauung und Freiräume

Abschnitt Gewerbe- und Industriezonen

2. *Auf Seite 8 steht: Im Zuge der laufenden Teilrevision von Bauordnung und Zonenplan werden die Schutzgebiete nun gemäss überarbeitetem Naturschutzinventar grundeigentümergebunden im Zonenplan gesichert. Wieviel Bauland wird in Naturschutzzonen umgezont oder überlagert?*
3. *Wie gross ist der Flächenanteil im Bezug zur Gesamtfläche?*

Gestützt auf das Inventar der Trockenwiesen und -weiden (Bundesinventar) und die Interessenabwägung auf Basis des kantonalen Richtplanes und des kantonalen Naturschutzinventars sollen gemäss Vorlage rund 7500 m² an Bauzonenfläche mit der Naturschutzzone überlagert und rund 6700 m² Bauzone ausgezont werden. Die Auszonungen betreffen das Gebiet von Hemmental und machen dort knapp 3 % der heutigen Bauzone aus, die insgesamt rund 25 Hektaren umfasst. Da der Bund kürzlich das Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden überarbeitet hat, kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Zahlen voraussichtlich noch verändern werden.

Im übrigen Gebiet von Schaffhausen (ausserhalb Hemmental) gibt es keine weiteren Um- bzw. Auszonungen von Bauzonen aufgrund des Naturschutzinventars. An einigen Orten wird auf Basis der Naturschutzinventare jedoch Bauzone mit der Naturschutzzone kommunal (UNk) und der Naturschutzzone übergeordnet (UNü) überlagert. Die Überlagerungen machen ca. 0.26 % der Bauzonen (exkl. Hemmental) aus, wobei die bauliche Ausnützung bei Überlagerungen grundsätzlich nicht verloren geht.

Sämtliche Zonenplanänderungen aufgrund der Naturschutzinventare sind in der Vorlage zur Teilrevision und in den Beilagen zur Vorlage im Detail umschrieben.

Kapitel Natur und Landschaft

4. *Auf Seite 13 steht: In den letzten Jahren ist ein leichter Rückgang bei der Fläche der Grün- und Freiräume zu beobachten. Hauptgrund dafür ist – wie schon in der Vergangenheit – eine Verschiebung von Zuständigkeiten innerhalb der Stadt Schaffhausen. Wieso haben die geänderten Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung einen Flächenrückgang verursacht?*

Es handelt sich um einen geringfügigen Rückgang von 0.5 %. Dieser festgestellte Rückgang ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen und teilweise auch nur temporär (Beanspruchung von Flächen für Provisorien).

Zum einen wurden Flächen innerhalb der Stadtverwaltung neu zugeordnet. Konkret erfolgte ein Zuständigkeitswechsel einzelner Flächen (wie Strassenbegleitgrün) zum Tiefbauamt, um Synergien in der Pflege und im Unterhalt besser zu nutzen. Diese Flächen sind weiterhin im Eigentum der Stadt, werden jedoch statistisch nicht mehr der bisherigen Zuständigkeit zugerechnet.

Darüber hinaus wurden einzelne Teilflächen für die Realisierung neuer städtischer Infrastrukturen und Gebäude in Anspruch genommen und entsprechend überbaut oder anderweitig genutzt (z.B. Schulraumprovisorien).

Ein weiterer Grund liegt in internen Umgliederungen innerhalb der Stadtverwaltung, insbesondere im Wechsel von Flächen aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen. Da die Flächenstatistik ausschliesslich Flächen im Verwaltungsvermögen berücksichtigt, sind diese Flächen in den Auswertungen nicht mehr enthalten, obwohl sie real weiterhin bestehen.

Abschnitt Wald

5. Auf Seite 17 steht: Dabei zeigt sich, dass der gesamte Holzvorrat von 375 auf 340 Festmeter pro Hektare zurückging. Was ist der Grund für diesen Rückgang? (mögliche Übernutzung)

Der Vorrat liegt gemäss den aktuellsten Erhebungen (Vorratserhebung 2019) bei 340 Festmeter pro Hektare und ziemlich genau im kantonalen Durchschnitt, welcher bei 342 Festmeter pro Jahr liegt. Die Abnahme des Vorrates fand in der Zeitspanne zwischen 1997 bis 2019 statt.

In diesem Zeitraum gab es mehrere Ereignisse, welche den Wald belastet haben (Sturm Lothar, starke Borkenkäferjahre rund um das Jahr 2003 und in den Jahren nach 2018). Dadurch gibt es aktuell viele Waldbestände, in denen die Vorräte gesunken sind. Der Stadtwald ist unterschiedlich davon betroffen. So sind die Vorräte in den tiefergelegenen Stadtwaldrevierteilen gesunken und in den höhergelegenen Waldflächen (z.B. Stadtwald in Bagen) angestiegen. Mit der in der Betriebsplanung definierten und genehmigten Nutzungsmenge wird angestrebt, den Vorrat auf dem aktuellen Niveau zu halten.

6. Wie hoch ist der maximal zulässige jährliche Hiebsatz?

Der vom Regierungsrat genehmigte Hiebsatz für die Jahre 2024 - 2033 liegt bei maximal 13'000 Festmeter pro Jahr.

Kapitel Lärm und Strahlung

7. Auf Seite 37 steht: Die Stadt Schaffhausen erfasst die Strassenlärmbelastung systematisch und dokumentiert die Ergebnisse in einem Kataster. Wie und mit was werden diese Lärmemissionen gemessen?

Der Strassenlärmbelastungskataster zeigt auf, wie stark verschiedene Gebiete durch Verkehrslärm belastet sind. Wichtig dabei: Die Lärmwerte werden nicht gemessen, sondern rechnerisch ermittelt. Die Berechnung erfolgt standardisiert und schweizweit einheitlich nach Vorgaben des Bundesamts für Umwelt (BAFU). Dabei kommen zwei zentrale Bausteine zum Einsatz:

Schritt 1 – Ermittlung der Emissionen

Mit dem Emissionsmodell sonROAD18 wird für jeden Strassenabschnitt der Schallleistungspegel berechnet, basierend auf:

- Verkehrsmenge (Tages- und Nachtverkehr)
- Signalisierte Geschwindigkeit
- Fahrzeugtypenanteile (Personenwagen, Lieferwagen, Schwerverkehr, Motorräder)
- Steigung
- Belag (z. B. lärmarm oder Standardbelag)

Schritt 2 – Berechnung der Schallausbreitung

Mit dem Ausbreitungsmodell ISO 9613 2 wird berechnet, wie der Lärm zur Fassade gelangt, aufgrund:

- Topografie (Höhenmodell, Geländeformen)
- Bodenbeschaffenheit (hart, weich → Bodenfaktor G)
- Hindernissen (Gebäude, Lärmschutzwände)
- Entfernung von der Strassenachse
- Reflexionen (z.B. gegenüberliegende Gebäude)

Die resultierenden Immissionspegel werden für den Tag (06.00 - 22.00 Uhr) und die Nacht (22.00 - 06.00 Uhr) ermittelt, den angrenzenden Gebäudefassaden zugeordnet und in einem Katasterplan dargestellt.

Abschnitt Industrie und Gewerbelärm

8. Auf Seite 41 steht: Wohnnutzungen in Industrie- und Gewerbebezonen, die nicht direkt mit betrieblichen Erfordernissen in Zusammenhang stehen, sollten vermieden werden. In den neuen Transformationsgebieten verlangt der Stadtrat eine gemischte Nutzung von Arbeiten (Gewerbe) und Wohnen. Sieht der Stadtrat hier keinen Widerspruch?

Zur Vermeidung von Lärmklagen durch Anwohnende sollen Wohnnutzungen in bestehenden Industrie- und Gewerbebezonen vermieden werden, sofern sie nicht betriebsnotwendig sind. Diese Zonen sollen primär dem Gewerbe und der Industrie vorbehalten bleiben, u.a. wegen:

- Lärm- und Emissionsschutz
- Sicherung von Gewerbeflächen
- Verkehrs- und Logistikbedürfnissen

Jedes Transformationsgebiet hat eigene Zielsetzungen. Im Herblingertal wird zum Beispiel eine Wohnnutzung ausdrücklich ausgeschlossen. Es handelt sich also nicht um einen Widerspruch, sondern um zwei unterschiedliche planerische Situationen mit unterschiedlichen Zielen.

Andere Gebiete, wie u.a. das Mühlental, Ebnet West, Güterbahnhofareal weisen folgende Merkmale auf, die für gemischte Nutzungen sprechen:

- Alte Gewerbe- oder Industrieareale sind nicht mehr ausgelastet
- Die Lage ist zentral und/oder städtebaulich attraktiv, neue Nutzungen sind auch wirtschaftlich sinnvoll
- Mit Wohn- und Arbeitsnutzungen kann eine kompakte Stadtentwicklung geschaffen werden

Kapitel Entsorgung und Kreislaufwirtschaft

9. Auf Seite 56 steht: *Die Stadt Schaffhausen hat ihre Politik darauf ausgerichtet und ist daran, ihre Rechts- und Vollzugsgrundlagen entsprechend anzupassen. Welche Grundlagen werden angepasst? (Bitte um eine Auflistung)*

Der Abschnitt auf Seite 56 bezog sich auf folgende Grundlagen:

1. Abfallverordnung der Stadt Schaffhausen (RSS 740.1)

Diese Verordnung ist die wichtigste Rechtsgrundlage der städtischen Abfall- und Ressourcenwirtschaft. Sie bezweckt, dass Abfälle möglichst vermieden und verwertbare Abfälle separat gesammelt und verwertet werden, statt sie in einer Kehrichtanlage zu verbrennen oder zu deponieren. Dies ist ein zentraler Grundsatz der Kreislaufwirtschaft. Die Abfallverordnung wurde 2023 gemäss Beschluss des Grossen Stadtrats mit Abs. 7a ergänzt, welche bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Besuchenden die Verwendung von Mehrweggeschirr vorschreibt.

2. Klimastrategie und Klimaverordnung der Stadt Schaffhausen

Die Klimastrategie gibt strategische Ziele vor, die stark mit Ressourcen- und Materialeffizienz verknüpft sind (z. B. Emissionsreduktion, nachhaltige Beschaffung, Bauökologie u.a.) und damit indirekt Elemente der Kreislaufwirtschaft unterstützen. Die Klimastrategie bildet die fachliche Grundlage für städtische Vorgaben zur Reduktion von Emissionen und zur Förderung ressourcenschonender Praktiken. Die verbindliche Festsetzung der Klimaziele erfolgte durch den Erlass der Klimaverordnung durch den Grossen Stadtrat.

3. Richtlinie Energie und Bauökologie (REB)

Die städtische Richtlinie ist eine verbindliche Vorgabe für städtische Bauten und Planungen. Die REB trägt dazu bei, die Material- und Energieeffizienz zu steigern, z.B. durch Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei Neubauten, Sanierungen und städtischen Projekten. Solche Vorgaben fördern langlebige und ressourcenschonende Bauten – ein Baustein der Kreislaufwirtschaft im Bausektor.

4. Richtlinie für nachhaltige Beschaffung

Der Stadtrat hat 2025 eine behördenverbindliche Richtlinie für nachhaltige Beschaffung verabschiedet. Diese fördert eine ressourcenschonende, sozial verantwortungsvolle und wirtschaftlich sinnvolle Beschaffung. Mit Bezug zur Kreislaufwirtschaft zielt die Richtlinie darauf ab, Material- und Abfallaufkommen über den gesamten Lebenszyklus von Produkten so gering wie möglich zu halten.

Kapitel Verkehr

10. Auf Seite 61 steht: *Die Verkehrssituation präsentiert sich heute insgesamt zufriedenstellend. Im städtischen Netz gibt es kaum ausgeprägte Unfallschwerpunkte oder chronisch überlastete Abschnitte. Wieso werden laufend neue Tempo 30 Zonen geprüft und eingeführt, wenn die Verkehrssituation zufriedenstellend ist?*

Die Aussage, dass sich die Verkehrssituation in der Stadt Schaffhausen insgesamt zufriedenstellend präsentiert, bezieht sich auf den allgemeinen Verkehrsfluss

(Stautunden) und die Anzahl Verkehrsunfälle – auch im Vergleich mit anderen Schweizer Städten und Agglomerationen. «Zufriedenstellend» bedeutet jedoch nicht «gut» oder «sehr gut».

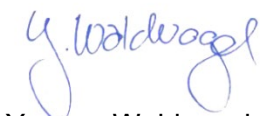
Temporeduktionen werden im Einzelfall gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen des Bundes und eine fachliche Abwägung geprüft. Auslöser sind oft entsprechenden Forderungen aus der Bevölkerung, Überschreitungen von Lärmgrenzwerten oder Sicherheitsdefizite. Temporeduktionen tragen nachweislich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei und reduzieren die Schwere von Verletzungen bei Unfällen.² Insbesondere dort, wo sich Velo- und Autoverkehr die Infrastruktur teilen, verbessert Tempo 30 die Sicherheit und Akzeptanz des Veloverkehrs. Zudem können der Verkehr verstetigt sowie Lärm- und Luftschadstoffemissionen reduziert werden. Die gezielte Einführung von Tempo-30-Strecken oder -Zonen kann auch dazu beitragen, den überlokalen Verkehr möglichst direkt auf das Nationalstrassennetz zu lenken und damit Innenstadt und Wohnquartiere vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin

² Vgl. z.B. Faktenblatt des Kantons Luzern https://mobilitaet.lu.ch/-/media/Mobilitaet/Dokumente/Tempo30/2024_01_23_Kt_LU_Factsheet_T30_3_Verkehrssicherheit.pdf?rev=0c46289a32f64aa4865ccbdac4594051